

Titel der Drucksache:

**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN zur DS 0380/13 - 2. Änderung
der Sondernutzungsgebührensatzung**

Drucksache	2321/13
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0380/13
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	27.11.2013	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Der Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) – Anlage 1 zur DS 0380/13 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Ergänzung zum Artikel 1 (3)
Sondernutzungsgebührensatzung DS 0380/13:

Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse zu bemessen. Innerhalb der Rahmengebühr wurden Regelbeträge gebildet, die eine Festsetzung von Gebühren in gleicher Höhe bei vergleichbarer Nutzung ermöglicht.

Bei den Sonderveranstaltungen nach Ziffer 3.12 ist ein Regelbetrag von 2,20 EUR pro m²/Tag vorgesehen. Der Regelbetrag kommt z. B. bei gewerblichen Ständen für Speisen und Getränke zur Anwendung. Bei Informationsständen, die der mittelbaren Einkunftserzielung dienen, werden regelmäßig 75% des Regelbetrages festgesetzt. Für kostenpflichtige Kinderattraktionen werden regelmäßig 20 % des Regelbetrages festgesetzt. Bei nicht kommerziellen Aufbauten wird regelmäßig die Mindestgebühr festgesetzt. Etwaige Sitzgelegenheiten (z.B. Biertischgarnituren) werden nach ihrer Zuordnung (z. B. Getränkeauschank) mit 50 % des jeweiligen Betrages der zugeordneten Nutzung in Ansatz gebracht. Für Tage des Aufbaus und Abbaus außerhalb der Veranstaltungstage erfolgt die Festsetzung von den oben genannten Beträgen mit 50 %, mindestens jedoch die Mindestgebühr.

Bei Ausstellungswagen nach Ziffer 3.14.1 wird i. d. R. für eine genutzte Fläche unter 25 m² eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR, ab 25 m² bis 50 m² von 75,00 EUR und über 50 m² von 100,00 EUR

pro Tag festgesetzt (Gebührenrahmen ab 2014).

Bei Informationsständen nach Ziffer 3.17.1 erfolgt i. d. R. die Festsetzung für Flächen bis 5 m² in Höhe von 20,00 EUR, ab 5 m² bis 10 m² von 35,00 EUR und über 10 m² von 50,00 EUR pro Tag (Gebührenrahmen ab 2014).

Darüber hinaus ist ggf. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 1 und 2 der Sondernutzungsgebührensatzung sowie das Erfordernis der Festsetzung einer Mindestgebühr nach § 4 Abs. 7 der Sondernutzungsgebührensatzung zu berücksichtigen.

27.11.2013, gez. i. A. Büchner

Datum, Unterschrift